

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Pauschalbeträge der SKöF-Richtlinien sind bindend

Entscheid des St. Galler Regierungsrates in einem Unterstützungsfall

Der Rekurs eines ausgesteuerten Arbeitslosen gegen die ihm von der Gemeindefürsorgebehörde zugestandenene Unterstützungsleistungen wurde vom St. Galler Regierungsrat teilweise gutgeheissen. Beanstandet wurde insbesondere, dass die Fürsorgebehörde sich nicht an die von der SKöF empfohlenen Pauschalbeträge für den Unterhalt und den frei verfügbaren Betrag (Taschengeld) hielt.

Nach einem Arbeitsunfall im Jahre 1990 verlor B. seine Stelle. Da er nicht vermittlungsfähig war, wurde er im November 1992 ausgesteuert und durch das Arbeitsamt an das Sozialamt der Gemeinde verwiesen. Ein Antrag auf eine Invalidenrente war von den zuständigen Stellen ebenfalls abgelehnt worden. Strittig war, ob der Arbeitslose B. bereits im Dezember 1992 Unterstützungsleistungen beantragt hatte. Das Sozialamt stellte sich auf den Standpunkt, dies sei erst durch einen Brief des Klienten im Oktober 1993 geschehen. Zuvor habe der Klient lediglich um die Vermittlung von Arbeitsstellen gebeten. Entsprechende Angebote seien aber durch B. entweder abgelehnt worden, oder die Arbeitsverhältnisse seien jeweils nach kurzer Zeit gescheitert.

Artikel 15 Absatz 1 des Fürsorgegesetzes des Kantons St. Gallen überbindet den Organen der öffentlichen Fürsorge eine dreifache Aufgabe:

1. Die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen sorgfältig abzuklären
2. Die Ursachen der Not zu ermitteln und
3. diese nach Möglichkeit zu beseitigen, insbesondere durch persönliche Betreuung, Beschaffung von Arbeit, Bar- oder Naturalunterstützungen oder Gutsprachen usw.

Das Hauptgewicht der Abklärung liegt bei der persönlichen Besprechung mit dem Bedürftigen. Schriftlichkeit des Gesuches wird nicht verlangt, so dass bereits ein gegenüber der Sozialhilfebehörde mündlich vorgebrachter Antrag zur Einleitung des Verfahrens führt (F. Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 196). Im vorliegenden Streitpunkt hiess der Regierungsrat den Rekurs nur teilweise gut und sprach dem Klienten Unterstützungsleistungen rückwirkend ab August 1993 zu – gestützt auf einen entsprechend datierten Brief der Pro Infirmis an das Sozialamt.

Im Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen wird eingehend auf die Berechnung der Unterstützungsleistungen eingegangen. Einleitend äussert sich der Entscheid zum Stellenwert der SKöF-Richtlinien:

«Nach Art. 2 Füg SG . . . bezweckt die öffentliche Fürsorge, Personen, die für sich und für ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht über genügend Mittel zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse verfügen, die erforderliche Hilfe zu leisten und drohender Not im Einzelfall vorzubeugen.

Die Leistungspflicht richtet sich grundsätzlich nach der Bedürftigkeit, unabhängig vom subjektiven Verschulden des Gesuchstellers.»

Um die Fürsorgeleistungen zu beziffern, habe «die zuständige Behörde die Lebenshaltungskosten des Gesuchstellers und seine Einkünfte zu ermitteln. Der aufgrund einer Gegenüberstellung errechnete Fehlbetrag bildet den Unterstützungsbedarf, den die öffentliche Fürsorge zu decken hat. Als Hilfsmittel hat die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) dazu Empfehlungen betreffend Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe erlassen, deren Beträge letztmals im Jahr 1994 aktualisiert wurden und nach der Praxis des Regierungsrates zur Anwendung gelangen (vgl. GVP 1984 Nr. 71). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Berechnung nicht in schematischer Weise nach einem festen Tarif erfolgen darf, sondern den persönlichen Verhältnissen des Einzelfalles angepasst sein muss (Art. 15 Abs. 1 FÜG SG, Ziff. 1.2 der SKöF-Empfehlungen). Von den festgesetzten Ansätzen muss deshalb je nach den konkreten Umständen abgewichen werden. Bei der Anwendung der Richtlinien der SKöF steht zwar den Gemeinden im Rahmen der Richtlinien ein von der Gemeindeautonomie geschützter Ermessensspielraum zu. Die Gemeinden sind hingegen nicht frei, generell von den in den Richtlinien betragsmässig festgelegten Pauschalbeträgen abzuweichen, die Bandbreiten der übrigen Pauschalabgeltungen abweichend zu normieren oder sonstige Positionen und Grundsätze der Richtlinien zu modifizieren (vgl. auch F. Wolffers, a.a.O., S. 138 ff.). Eine begründete Abweichung im kon-

kreten Einzelfall wird damit nicht ausgeschlossen, hingegen eine generelle Unterschreitung der in den Empfehlungen aufgeführten Mindestansätze.»

Anspruch auf volles Taschengeld

Im Entscheid des St. Galler Regierungsrates wird der Betrag für den Unterhalt entsprechend den SKöF-Richtlinien für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt auf Fr. 500.–/Monat festgesetzt. Korrigiert wurde das Sozialamt beim Taschengeld: Ein Grund für die vorgenommene Kürzung von 150 auf 100 Franken sei nicht ersichtlich

Gestützt wurde hingegen das Vorgehen des Sozialamtes, nicht die Hälfte der Mietkosten anzurechnen, da es dem Konkubinatspaar zumutbar wäre, die Viereinhalb-Zimmer-Maisonette-Wohnung (Miete Fr. 2120.– monatlich) zugunsten einer günstigeren Wohnung aufzugeben. Dies hatte B. jedoch abgelehnt. Auch habe der Klient lediglich Anspruch auf Vergütung der Krankenkassenprämien für die Basisversorgung. Einen besseren Versicherungsschutz müsse der Klient selber berappen.

Im regierungsrätlichen Entscheid wird der Klient schliesslich angewiesen, eine ihm von der Fürsorgebehörde vermittelte oder zugewiesene Beschäftigung anzunehmen, andernfalls wäre eine Kürzung der Fürsorgeleistung zu prüfen.

Beim Bundesgericht noch hängig ist im vorliegenden Fall eine ursprünglich beim Gemeinderat eingereichte Beschwerde wegen Rechtsverweigerung.

cab